



Die große Unbekannte:
Dienstnehmerfreizügigkeit ab 1. Mai!



**Angriff auf österreichische Arbeitsplätze
und Unternehmen?!"**

***Es liegt an den Auftraggebern in Österreich,
wer in Österreich die Aufträge bekommt!***

Kontakt:

Gewerkschaft Bau-Holz

Kommunikation & Presse

Thomas Trabi

Telefon: 0664/614 55 17, thomas.trabi@gbh.at

www.bau-holz.at

Stand: April 2011



Inhalt

Einleitung	SEITEN 3 bis 6
Vergaben und Kontrollinstrumente	SEITEN 7 bis 14
1. Schwellenwertverordnung	SEITE 7
2. Bundesvergabegesetz	SEITE 8
3. AuftraggeberInnenhaftung mit HFU-Liste (haftungsbefreite Unternehmen)	SEITE 9-10
4. Bauarbeiter Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) – Sozialbetrugsbekämpfungsstelle	SEITE 11
5. Weitere BUAK-Kontrollmaßnahmen	SEITE 12
6. Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSDB-G)	SEITE 13
7. Finanzpolizei (vormals KIAB))	SEITE 14
Schlussstatement Gewerkschaft Bau-Holz Bundesvorsitzender Johann Holper Bundesvorsitzender-Stv. Abg. z. NR Josef Muchitsch	SEITE 15
Beilagen	SEITE 17 bis 54

Einleitung

Die Verhandlungen über den EU-Beitritt Österreichs wurden ab 1993 geführt, 1994 abgeschlossen und mit Beginn des Jahres 1995 rechtsgültig. Der Kreis der damaligen 12 EU-Staaten wurde mit Österreich, Schweden und Finnland auf 15 Mitgliedsländer erweitert. (Mittlerweile gibt es 27 EU-Mitgliedsstaaten). Österreich hat neben Deutschland dabei sämtliche Fristen zum Inkrafttreten zur Gänze ausgeschöpft. Auch die Übergangsfristen mit den neuen EU-Staaten Rumänien und Bulgarien werden von Österreich bis 2013 in Anspruch genommen.

Von Skeptikern wird durch die Dienstnehmerfreizügigkeit ab 1. Mai ein Ansturm von bis zu 30.000 Arbeitskräften aus Ungarn, der Slowakei, Tschechien, Slowenien, Polen, Lettland, Litauen und Estland befürchtet. Lohn- und Sozialdumping werden laut Kritikern österreichische Arbeitsplätze gefährden. Die Befürworter und möglichen „Winner“ – wie zum Beispiel die Industrie – hingegen, beruhigen und befürchten keine großen Probleme.

Schon jetzt arbeiten aus diesen 8 EU-Ländern (Beitritt 2004) inklusive Malta und Zypern mehr als 69.000 unselbständig Beschäftigte in Österreich. Insgesamt arbeiten am österreichischen Arbeitsmarkt mehr als 450.000 ausländische Arbeitskräfte. Die meisten ausländischen Arbeitskräfte mit über 80.000 kommen aus Deutschland. Parallel dazu haben mehr als 230.000 Österreicher ihren dauernden Aufenthalt nach Deutschland verlegt. Laut Außenministerium leben weltweit rund 470.000 ÖsterreicherInnen im Ausland.

(siehe Beilage Außenministerium)

Ausländer am österreichischen Arbeitsmarkt 2010

Gesamt | 451.278

EU-Beitrittsländer 2004 | 69.015

Estland, Lettland, Litauen, Polen, Ungarn, Malta, Zypern, Slowakei, Tschechien und Slowenien

EU-Beitrittsländer 2007 | 20.457

Bulgarien und Rumänien

Deutschland | 80.098

Andere EU | 21.148

Ex-Jugoslawien | 152.653

Jugoslawien ehemals,
Moldavien
Bosnien-Herzegovina
Serbien
Montenegro

Türkei | 54.283

Sonst. Europa | 11.366

Asien | 20.869

Restliche Welt | 21.389

Quelle: APA | Grafik: GBH-Press

Einleitung

Die tatsächlichen Auswirkungen der Dienstnehmerfreizügigkeit auf den österreichischen Arbeitsmarkt sind für die Gewerkschaft Bau-Holz noch nicht einschätzbar. Nicht nur neue und billige Arbeitskräfte werden vor allem in den Grenzregionen versuchen, durch Tagesarbeitstourismus zu höherem Einkommen zu gelangen, sondern vor allem Unternehmen aus dem Ausland werden mit ihren ausländischen Arbeitskräften versuchen, in Österreich Aufträge zu erhalten. Gerade hier muss der Hebel für einen fairen Wettbewerb vorrangig angesetzt werden. Derzeit pendeln grenzüberschreitend 35.268 Arbeitnehmer aus unseren Nachbarländern nach Österreich (Stand Juni 2010).

Durchschnittseinkommen 2010 in Euro, gemessen an der Kaufkraft

Österreich	2.737,-
Slowenien	1.777,-
Tschechien	1.356,-
Polen	1.284,-
Ungarn	1.165,-
Slowakei	1.134,-
Estland	1.124,-
Litauen	953,-
Lettland	949,-

Durchschnittliche Bruttomonatsbezüge inkl. Sonderzahlungen
Quelle: ÖIBF (Österreichisches Institut für Berufsbildungsforschung), AMS und
WIIW (The Vienna Institute for International Economic Studies)

Schon bisher waren Umgehungspraxen für einen unfairen Wettbewerb in Österreich kein Tabu. Sie reichen von der Scheinselbstständigkeit bis zum organisierten Schwarzunternehmertum. Besonders im Baunebengewerbe gibt es unverhältnismäßig viele Scheinselbstständige. Das Problem liegt bei den Gewerbebehörden, welche Gewerbescheine zum Beispiel für „*das Heben und Senken von Lasten mit Körperkraft*“ oder „*Verbringen von Material*“ ausstellen. Diese Tätigkeiten sind für den Nachweis einer Unselbstständigkeit durch die Kontrollbehörden ausgesprochen schwierig zu bewerten.

Einleitung

Änderungen im Rechtssystem werden gefordert! Es gilt die Wirtschaftskammer zu überzeugen, dass es keinen Sinn macht, steigende Firmenneugründungen hochzujubeln und parallel dazu steigen die Insolvenzen. Abgesehen davon entsteht ein unfairer und nur schwer kontrollierbarer Wettbewerb.

Auch der „organisierte Pfusch“ boomt nach wie vor.

Die Gewerkschaft Bau-Holz verurteilt nicht die sogenannte „Nachbarschaftshilfe“ beim Bau eines Eigenheimes, sondern stellt sich gegen organisierte Schwarzunternehmen.

Im Jahr 2009 wurden bei der Überprüfung der Sozialversicherungsbeiträge allein in den Bereichen Bau, Baunebengewerbe, Transport und Gastronomie 67,2 Millionen Euro an Sozialversicherungsbeiträgen nachträglich eingehoben.

Daher ist es um so wichtiger, dass auch die Betriebsräte mit Hinweisen an die Kontrollbehörden bei der Sozialbetrugsbekämpfung aktiv mitwirken.

Als politische Zielsetzung ist es außerdem wichtig, dass gerade in der Anfangsphase der Dienstnehmerfreizügigkeit der Schwerpunkt an Aktivitäten bei den Kontrollbehörden auf Entsendungen aus dem osteuropäischen Mitgliedsstaaten gelegt werden.

Die Gewerkschaft Bau-Holz zeigt mit nachstehenden „Kontrollinstrumenten“ und Möglichkeiten bei Auftragsvergaben, wie man einen fairen Wettbewerb in Österreich gestalten und somit österreichische Arbeitsplätze und österreichische Unternehmen sichern kann.

1. Schwellenwertverordnung

Laut Gewerkschaft Bau-Holz liegt es einmal mehr an den österreichischen Auftraggebern – sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich – beginnend bei Bund, Land und Gemeinden bis hin zum einfachen „Häuslbauer“ – ob Aufträge an neue ausländische Unternehmen mit ausländischen Arbeitskräften vergeben werden. Auf Initiative der Bau-sozialpartner wurde die Schwellenwertverordnung vom Bundeskanzleramt bis Ende 2011 für öffentliche Auftraggeber verlängert, somit können bis zu EUR 100.000,- direkt vergeben werden. Dazu ist mindestens ein Angebot einzuholen.

(siehe Beilage Bundesgesetzblatt).

Bei der Vergabe von Bauaufträgen im „nicht offen Verfahren“ wurde die Obergrenze von EUR 120.000,- auf eine Million Euro erhöht. Hier sind mindestens fünf Anbieter nachweislich zur Anbotslegung einzuladen. Die Anzahl der abgegebenen Angebote sind dabei nicht relevant.

GBH-Bundesvorsitzender-Stv. Abg. z. NR Josef Muchitsch: „Mit diesen Grenzwerten wird der öffentlichen Hand – von Gemeinden, Ländern bis Bund – die Vergabe an regionale Betriebe erleichtert. Das sichert unsere heimischen Arbeitsplätze und Betriebe!“

(Artikel „Die Gemeinde – aus den Region – Februar 2011)

2. Bundesvergabegesetz

Aufträge, welche nicht der Schwellenwertverordnung unterliegen, können durch Qualitäts- und Zuschlagskriterien gemäß Bundesvergabegesetz „österreichischer“ gestaltet werden.

In den Ausschreibungsrichtlinien können zum Beispiel bei den Zuschlagskriterien höhere Punktezahlen für Umwelteigenschaften, wie Entfernung des Auftragnehmers samt Zulieferbetrieben (z.B. Fertigbeton, Baumaterialien, ...) zur Baustelle zugeordnet werden.

Außerdem wären zusätzliche Qualitätskriterien, wie Referenzen vergleichbarer Aufträge in den letzten 3 Jahren, HFU-Nachweis (haftungsbefreite Unternehmen) und der Einsatz von Material, Gerät und qualifizierten Personal, möglich. Auch ein Ausschluss von Subunternehmen und Leiharbeitskräften kann in die Qualitätskriterien aufgenommen werden.

Dazu finden von der Gewerkschaft Bau-Holz noch Gespräche mit der öffentlichen Hand sowie dem Gemeinde- und Städtebund statt.

(siehe Kurzbeschreibung Ausschreibungen und Vergabeverfahren)

3. AuftraggeberInnenhaftung mit HFU-Liste (haftungsbefreite Unternehmen)

Laut Gewerkschaft Bau-Holz gibt es gerade für die gefährdeten Branchen wie das Bau-, Bauhilfs- und Baunebengewerbe (und seit 1.1.2011 auch das Reinigergewerbe) funktionierende Instrumente wie zum Beispiel die seit 1. September 2009 gültige Auftraggeber- Innenhaftung (AGH).

Dazu sind im Dienstleistungszentrum AGH – eingerichtet für alle Bundesländer bei der Wiener GKK – mehr als 16.400 Unternehmen auf der sogenannten HFU-Liste gespeichert und zugänglich.

Um als Firma auf die HFU-Liste, sprich „weiße Liste“, zu gelangen, müssen Unternehmen mindestens drei Jahre Bauleistungen am österreichischen Markt erbracht haben und keine offenen Beitragsrückstände zur Sozialversicherung sowie Verstöße gegen die Anmeldepflicht von ArbeitnehmerInnen aufweisen.

Die Aufnahme wird untersagt, wenn schwerwiegende verwaltungs- und strafrechtliche Verstöße vorliegen, oder sozialversicherungsrechtliche Pflichten als Dienstgeber nicht erfüllt werden. Illegale Beschäftigung ist ein klarer Ausschlussgrund.

3. AuftraggeberInnenhaftung mit HFU-Liste (haftungsbefreite Unternehmen)

Die HFU Liste ist öffentlich

http://www.wgkk.at/portal27/portal/wgkkportal/channel_content/cmsWindow?action=2&p_menuid=68146&p_tabid=5&p_pubid=636733

Die Suche ist einfach:

- **Dienstgebernnummer ist bekannt:**

Bei Kenntnis der Dienstgebernnummer des gesuchten Unternehmens klicken Sie auf den Link Dienstgeber in der HFU-Gesamtliste suchen.

DGN eingeben und auf Suche drücken (eventuell Stichtag ändern) → ERGEBNIS

- **Dienstgebernnummer ist nicht bekannt:**

Ist Ihnen die Dienstgebernnummer des gesuchten Unternehmens nicht bekannt, klicken Sie zunächst auf den Link Dienstgeber für Auftraggeberhaftung suchen.

Zuerst Suche nach Firmennamen (mit * als Platzhalter) → Übernahme der DG-Nummer durch Klick darauf → nochmals Suche anklicken (eventuell Stichtag ändern) → ERGEBNIS

Kontaktdaten:

Allgemeine Auskünfte zur AGH

Servicecenter der österreichischen Sozialversicherung (SV-Servicecenter)

Telefon Inland: 05 01 24 6200

(Bitte im Inland die erste Null nie weglassen)

Telefon Ausland: +43 5 01 24 6200

E-Mail: sv-servicecenter@itsv.at

4. Bauarbeiter Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) Sozialbetrugsbekämpfungsstelle

Obwohl zusätzliche Instrumente, wie die Anmeldung vor Arbeitsbeginn oder die von der BUAK eingerichtete eigene Abteilung zur Sozialbetrugsbekämpfung, mit Kontrollmaßnahmen geschaffen wurden, werden weitere Maßnahmen und Evaluierungen für einen fairen Wettbewerb zur Sicherung von österreichischen Arbeitsplätzen von der Gewerkschaft Bau-Holz gefordert.

Erfahrungen zeigen eindeutig wie wichtig es ist, Kontrollen durchzuführen – hier müssen Schwerpunkte gesetzt werden.

So haben wurden über die BUAK im Berichtszeitraum 2010 insgesamt 3.400 Baustellen in Österreich kontrolliert. Dabei waren 11.015 Firmen im Einsatz, von denen 2.500 Meldeverstöße festgestellt wurden. Bei insgesamt 22.834 kontrollierten ArbeitnehmerInnen waren 5.726 Berichtigungen notwendig. Somit war jeder vierte Bauarbeiter nicht ordnungsgemäß gemeldet. Knapp sechs Millionen wurden an offenen BUAK-Zuschlägen vorgeschrieben. Insgesamt wurden 547 scheinselfständige ArbeitnehmerInnen mit arbeitnehmerähnlichem Dienstverhältnis angetroffen.

(Beilage BUAK-Statistik SBB 2010 und BUAG-Novelle 2011).

5. Weitere BUAK-Kontrollmaßnahmen

Mittels einer Novelle sind auch über die BUAK weitere Maßnahmen zur Sozialbetrugsbekämpfung geplant. Vorgesehen ist unter anderem erstmals die Einführung einer Online-Baustellendatenbank.

In Zusammenarbeit mit den Behörden (Finanzpolizei, GKK und BUAK) sollen sämtliche Baustellen in Österreich langfristig abrufbar und somit effizient kontrollierbar werden. Auch eine verbesserte Auskunftspflicht für Arbeitgeber bei Beschäftigung von nicht eigenen Arbeitskräften sowie ein Ausweiten der Kontrollrechte für Kontrollorgane der BUAK werden auf Bausozialpartnerebene verhandelt. Diese Maßnahmen sollen noch im Sommer in Kraft treten.

6. Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSDB-G)

Als zusätzliches Kontrollinstrument tritt mit 1. Mai das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSDB-G) in Kraft.

Dadurch werden die Kontrollorgane mit zusätzlichen Kontrollen und Prüfungen beauftragt. Neben der Kontrolle der neuen ausländischen Beschäftigten ist damit endlich auch eine Kontrolle der inländischen Lohnzahlungen möglich. Übertretungen, wie zum Beispiel das Nichteinhalten des Kollektivvertrages beim Grundlohn, werden erstmals als Verwaltungsstrafbestand zur Anzeige gebracht.

Diese neue Regelung ist sicherlich ein erster wichtiger Schritt in der sozialpolitischen Entwicklung in Österreich. Somit tritt erstmals eine staatliche Lohnkontrolle zur Prüfung des Grundlohnes in Kraft.

Die Organe der Kontrollbehörden können Unterbezahlungen feststellen und Strafanzeige erstatten. Dieses Gesetz gilt auch bei privaten Auftragsvergaben. Die Strafen belaufen sich zwischen EUR 1.000,- bis EUR 50.000,- je nach Vergehen.

(Beilage BMASK LSDB-G)

7. Finanzpolizei (vormals KIAB)

Die Finanzpolizei im Finanzministerium ist für die Kontrolle der illegalen Arbeitnehmerbeschäftigung zuständig.

Das Aufgabengebiet erstreckt sich auf die Feststellung illegal beschäftigter ArbeitnehmerInnen, der damit im Zusammenhang stehenden Steuerhinterziehungen und der Überwachung von Sozialversicherungsbetrug.

Präventiv sollen im Interesse des Arbeitsmarktes und des Wirtschaftsstandortes Österreich unfaire Konkurrenzverhältnisse in Folge von Wettbewerbsvorteilen durch Schwarzarbeit und Sozialbetrug weitgehend verhindert werden. Dies dient der Sicherung der Lohn- und Arbeitsbedingungen inländischer und integrierter ausländischer Arbeitskräfte, vor allem im Hinblick auf die Entwicklung der österreichischen Arbeitsmarktlage. Eine personelle Aufstockung gibt es durch Bundesheerangehörige, denen es ermöglicht wird, in die Finanzpolizei zu wechseln.

Ein weiterer Schwerpunkt besteht im Bereich der entsandten Dienstnehmer, weshalb es laut Finanzministerium ab Mai 2011 zu verstärkten Kontrollen kommen soll.

Conclusio

Gewerkschaft Bau-Holz

Bundsvorsitzender Johann Holper und

FSG-Bundsvorsitzender Abg. z. NR Josef Muchitsch:



Eine Unschuldsvermutung, dass Löhne und Abgaben gesetzeskonform von allen Auftragnehmern abgeliefert werden, können wir nicht gelten lassen. Mit den geplanten Maßnahmen ist der Gesetzgeber auf dem richtigen Weg. Sollten diese nicht ausreichen, werden wir als Baugewerkschaft unverzüglich

Evaluierungen und – wenn nötig – Gesetzesänderungen einfordern und auch Vorschläge präsentieren. Wichtig wäre auch, dass nur Firmen, die nachweislich in den letzten Jahren ordnungsgemäß Abgaben und Steuern abgeliefert haben, Aufträge von der öffentlichen Hand wie auch von Privaten erhalten. Bei einer Vergabe an bereits etablierte Firmen werden bei später eventuell auftretenden Gewährleistungen Probleme vermieden. Wer letztendlich einen Auftrag bekommt, entscheidet noch immer der Auftraggeber.

Es liegt somit an den Auftraggebern in Österreich, wer in Österreich einen Auftrag erhält. Ziel muss es sein, österreichische Arbeitsplätze und österreichische Betriebe zu sichern!



Die große Unbekannte:

Dienstnehmerfreizügigkeit ab 1. Mai!



Beilagen

AuslandsösterreicherInnen



Das Aussenministerium
Weltweit für Sie da
AUSLANDSÖSTERREICHERINNEN

[Startseite](#) | [Auslandsösterreicher-Innen](#) | [Daten & Fakten](#)

Daten & Fakten

Wo leben ÖsterreicherInnen im Ausland?

Da keine Verpflichtung besteht, einen dauernden Aufenthalt im Ausland amtlich registrieren zu lassen, sind Angaben über die Zahl der AuslandsösterreicherInnen vielfach Schätzungen. Belegbare Angaben drücken nicht die tatsächliche Zahl der im Ausland lebenden ÖsterreicherInnen aus. Es leben zur Zeit geschätzte 470.000 ÖsterreicherInnen im Ausland. Etwa 353.100 sind bei den Vertretungsbehörden registriert (diese [Registrierung](#) ist freiwillig), davon sind ca. 265.300 wahlberechtigt.

Die meisten AuslandsösterreicherInnen leben in Deutschland (230.000), der Schweiz (40.000), den USA (30.300), der Republik Südafrika (20.000), Australien und Großbritannien (je 15.000), sowie in Brasilien und Argentinien (je 11.000).

Die Anzahl der an der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland - Botschaft, Berufsgeneralkonsulat - registrierten AuslandsösterreicherInnen finden Sie pro Land am rechten Rand dieser Seite unter 'Länder-Informationen' mit der Suchfunktion "[Auswahl Land]" / 'AuslandsösterreicherInnen'. Dort finden Sie auch Namen und Adressen von jenen AuslandsösterreicherInnen, die sich in diesem Land im "[AÖ-Netzwerk](#)" eingetragen haben und ihre Daten zwecks Kontakt und Diskussion freigegeben haben.

Die Zahl der „HerzensösterreicherInnen“ - das sind Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft, welche sich infolge ihrer früheren österreichischen Staatsbürgerschaft, infolge ihrer Vorfahren oder anderer Verwandter oder aus anderen Gründen Österreich besonders verbunden fühlen - kann überhaupt nur geschätzt werden. Sie umfasst einige Hunderttausende.

Im **AuslandsösterreicherInnen-Netzwerk** des Außenministeriums haben Sie die Möglichkeit mit anderen AuslandsösterreicherInnen weltweit Kontakte zu knüpfen und zu pflegen.

Betreuung durch das österreichische Außenministerium

Erste Anlaufstelle für die Betreuung und Unterstützung der AuslandsösterreicherInnen sind die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland. Die Adressen, Öffnungszeiten und Erreichbarkeiten finden Sie auf der zentralen Website des Außenministeriums unter "[Vertretungen im Ausland](#)" sowie im rechten Auswahlmenu, alphabetisch geordnet nach Ländern.

Daneben ist auch das Außenministerium bemüht, AuslandsösterreicherInnen in sämtlichen Fragen zu unterstützen und zu beraten sowie den Kontakt zu denjenigen Stellen herzustellen, die im Einzelfall helfen können. Die AuslandsösterreicherInnen-Abteilung ist insbesondere Ansprechpartner in Wahlrechtsangelegenheiten und für die vom Fonds zur Unterstützung österreichischer Staatsbürger im Ausland zuerkannten Unterstützungszahlungen.

Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, Abteilung IV.3

Leiterin: Dr. Brigitta Blaha

Postadresse: A-1014 Wien, Minoritenplatz 8

Büro: 1010 Wien, Herrngasse 13, 2. Stock

Tel. aus Österreich: 050 1150 3576 / 3888

Tel. international: +43 50 1150 3576 / 3888

FAX aus Österreich: 050 1159 243

FAX international: +43 50 1159 243

E-Mail: [abtiv3\(at\)bmeia.gv.at](mailto:abtiv3(at)bmeia.gv.at)

[AuslandsösterreicherInnen](#)
[Austrians Abroad](#)

Stand: Oktober 2009

1. Schwellenwertverordnung

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2010	Ausgegeben am 22. Dezember 2010	Teil II
455. Verordnung:	Änderung der Schwellenwertverordnung 2009	

455. Verordnung des Bundeskanzlers, mit der die Schwellenwertverordnung 2009 geändert wird

Auf Grund der §§ 18 und 186 des Bundesvergabegesetzes 2006 (BVerG 2006), BGBl. I Nr. 17, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 15/2010 sowie durch die Kundmachung BGBl. II Nr. 73/2010, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundeskanzlers betreffend die Anpassung von im Bundesvergabegesetz 2006 festgesetzten Schwellenwerten (Schwellenwertverordnung 2009), BGBl. II Nr. 125, wird wie folgt geändert:

In § 2 wird die Wortfolge „31. Dezember 2010“ durch die Wortfolge „31. Dezember 2011“ ersetzt.

Faymann

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2009	Ausgegeben am 29. April 2009	Teil II
125. Verordnung:	Schwellenwertverordnung 2009	

125. Verordnung des Bundeskanzlers betreffend die Anpassung von im Bundesvergabegesetz 2006 festgesetzten Schwellenwerten – Schwellenwertverordnung 2009

Auf Grund der §§ 18 und 186 des Bundesvergabegesetzes 2006 (BVerG 2006), BGBl. I Nr. 17, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 326/2008 und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 3, wird verordnet:

§ 1. Die in den §§ 11, 37 Z 1 und 2, 38 Abs. 2 Z 1 und 2, 41 Abs. 2 Z 1, 141 Abs. 3, 177, 201 Abs. 2 und 280 Abs. 3 BVerG 2006 festgesetzten Schwellenwerte werden für den Zeitraum der Geltung der Verordnung wie folgt festgesetzt:

1. an die Stelle des in den §§ 11, 41 Abs. 2 Z 1 und 141 Abs. 3 genannten Betrages von 40 000 Euro tritt der Betrag von 100 000 Euro;
2. an die Stelle des in den §§ 38 Abs. 2 Z 2, 177, 201 Abs. 2 und 280 Abs. 3 genannten Betrages von 60 000 Euro tritt der Betrag von 100 000 Euro;
3. an die Stelle des in § 37 Z 1 genannten Betrages von 120 000 Euro tritt der Betrag von 1 000 000 Euro;
4. an die Stelle des in den §§ 37 Z 2 und 38 Abs. 2 Z 1 genannten Betrages von 80 000 Euro tritt der Betrag von 100 000 Euro.

§ 2. Die Verordnung tritt mit dem der Kundmachung der Verordnung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft und gilt für die im Zeitraum der Geltung der Verordnung eingeleiteten Vergabeverfahren.

Faymann

1. Schwellenwertverordnung

Februar 2011

AUS DEN REGIONEN 23

Schwellenwertverordnung verlängert

Lange ließ sich das Bundeskanzleramt Zeit - Ende Dezember war es dann soweit: Die Schwellenwertverordnung wurde auf Druck des Städte- und Gemeindebundes sowie des Verbands

der Öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs (VÖWG) verlängert. Damit dürfen Gemeinden bis Ende 2011 öffentliche Aufträge bis zu 100.000 Euro weiterhin direkt vergeben.

Eine Verbesserung konnte im Bereich der Vergabe von Bauaufträgen in „nicht öffentlichen Verfahren“ erzielt werden. Lag die Obergrenze hier bisher bei 120.000 Euro, beträgt sie nun eine Million.

„Die erhöhten Grenzwerte erleichtern öffentlichen Auftraggebern die Vergabe und wirken so konjunkturfördernd“, zeigt sich VÖWG-Geschäftsführerin Heidrun Maier-de Kruijff erfreut.

Auch Thomas Weninger, Generalsekretär des Österreichischen Städtebundes begrüßt die Verlängerung. Damit die Gemeinden als größte öffentliche Auftraggeber regionale Klein- und Mittelbetriebe weiterhin unterstützen können, „sollte es aber eine Regelung geben, die länger als zwei Jahre bestehen bleibt“. Gemeindebund-Chef Helmut Mödlhammer stößt ins gleiche Horn: „Freilich würden wir es begrüßen, wenn diese Schwellenwerte auch in Bundesgesetz Eingang finden.“



Gemeinden und Unternehmen können aufatmen: Direktvergaben sind auch 2011 möglich.

Sturm / Pirella

2. Bundesvergabegesetz

Ausschreibungen und Vergabeverfahren bei öffentlichen Auftraggebern

Was ist der IST-Zustand bei den Ausschreibungen?

Überwiegend öffentliche Ausschreibungen der öffentlichen Hand, die nur das Billigstbieterprinzip verfolgen. Die Vergabeentscheidung erfolgt nur über den Preis. Meistens sind auch noch Abänderungs- und Alternativangebote ausgeschlossen. Die Zuverlässigkeitsprüfung und Eignungsprüfung der Firmen läuft als Formalakt mit. Zweistufige Verfahren mit Erkundung und Überprüfung eines geeigneten Bieterkreises finden nur in wenigen Stellen statt. Die Definition von Vergabekriterien beschränken sich zumeist nur auf eine verlängerte Gewährleistungsfrist.

Welche Problematik und (zukünftige) Gefahren sind darin enthalten?

Billigstvergaben haben den Nachteil, dass zumeist die Qualität nicht erbracht werden kann und Streitigkeiten über Zusatzkosten von Beginn der Bauabwicklung bis zum Ende gegeben sind. Damit mit dem Billigstpreis Schritt gehalten werden kann, werden immer mehr Konstruktionen gesucht, wo die allgemeine Volkswirtschaft Schaden erleiden wird. Sub-Sub-Sub Vergaben, wo Kollektivvertragslöhne nicht mehr bezahlt werden, Sozialabgaben nicht mehr geleistet werden. Die Ausbildung und technischen Wissenstände nicht mehr gegeben sind. Produktionen und Lohnarbeit (Subzukauf) im billigem Ausland erfolgen werden, wird zunehmen vor allem wenn die endgültige Öffnung zu den angrenzenden Oststaaten erfolgt. Vor allem wenn es hier keine wirksame Kontrolle und Gegenmaßnahmen gibt. Die Leistungen werden in Österreich erbracht, der Finanzfluß jedoch in die andere Richtung erfolgen. Damit weitere Schäden in der Finanzierung der öffentlichen Hand entstehen (Rückgang der Sozialabgaben, Kommunalabgaben, Steuern).

-Welche Gegenmaßnahmen kann/sollte man setzen?

Ausschöpfung aller Kontrollmöglichkeiten. Kontrollen, sollen nicht als Schikanen erfolgen, jedoch konsequent angewendet werden. Vor allem wo frühzeitige Verdachtsmomente gegeben sind. Anwendung von zweistufigen Verfahren. Eine Anwendung zweistufiger Vergabeverfahren ermöglicht es der öffentlichen Hand vorweg zu erkunden und zu beurteilen welche Unternehmen für die Ausführung geeignet sind. Außerdem kann hier nach klar vorgegebenen Kriterien die technische, wirtschaftliche und personelle Eignung eines Unternehmens vorgegeben werden und auch überprüft werden. Mit der wirtschaftlichen Eignung wird abgefragt, ob die Firmen Ihren Abgabeleistungen nachkommen (Nachweise der Abgabebehörden sind vorzulegen). Technische Eignung durch Referenzen muß gegeben sein, ebenso die technische Ausstattung ist nachzuweisen (bzw. auch zu belegen). Personelle Mindestanforderungen mit entsprechenden Ausbildungsnachweisen sind zu belegen. Damit wird reinen Händlern von Leistungen zum Teil der Boden entzogen. Außerdem sind Subunternehmen in diesen Verfahren zu benennen und nach den gleichen Kriterien zu belegen. Zusätzliche Vergabekriterien sind zu definieren: z.B. Bauzeitoptimierungen, Zahlungsmodelle, Nachweis von regionalen Ressourcen (Arbeitskräfte, örtliche Abgaben), umweltoptimierte Transportkonzepte (was regionale Lieferanten aufwerten könnte). Zulassen von Alternativen und Abänderungsangeboten damit Know How und Wissenswettbewerb ermöglichen.

Welche Notwendige Schritte (Ablauf/Wenn einbinden?) sind dafür Notwendig um die Gegenmaßnahmen umzusetzen?

Auftraggeber und Auftragnehmer sitzen im gleichen Boot. Abfluss und Entfall von öffentlichen Einnahmen schwächen uns alle. Hier ist ein gemeinsames Denken gefordert. Ein Vertreter der öffentlichen Hand wird aus öffentlichen Mitteln bezahlt. Fehlen diese Mittel, kann auch er nicht mehr bezahlt werden. Daher muß es sein größtes Interesse sein mit Bietern aus dem eigenen Land Arbeiten zu können. Auftragnehmer haben einen realen Wettbewerb zu führen. Es müßte im Interesse der Auftragnehmer sein, den Sub/Sub-Wettbewerb zu unterbinden, vor allem gegen Handelsunternehmen von Subvergaben, damit die Wettbewerbsgleichheit gegeben ist. Entsprechende Mittelzufuhr an die öffentliche Hand ermöglicht erst wieder öffentliche Tätigkeit.

3. AuftraggeberInnenhaftung mit HFU-Liste (haftungsbefreite Unternehmen)



3. AuftraggeberInnenhaftung mit HFU-Liste (haftungsbefreite Unternehmen)

Dienstleistungszentrum
 Auftraggeber/innenhaftung
eingesetzt bei der **WSK**

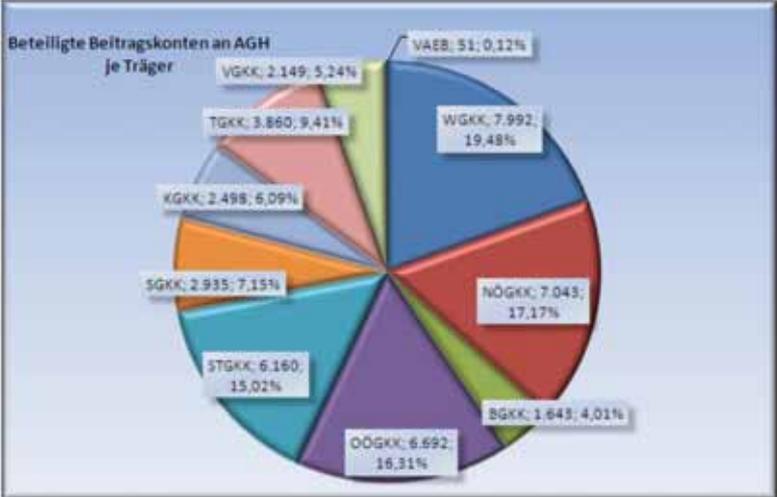

Überblick

- 16.407 Unternehmen per 01.01.2011 in der HFU-Liste
- 30.274 vom DLZ bearbeitete Aufnahmeanträge
 - 8.696 abgelehnt
- 347.481 Zahlungen über EUR 266.555.146,22 sind per 31.12.2010 an Haftungsbetragszahlungen im DLZ eingelangt und wurden an die KVTs weitergeleitet
- 12.773 erfasste Guthabenauszahlungsanträge
 - Guthabenauszahlungen über EUR 53.093.414,42

28.03.2011 3

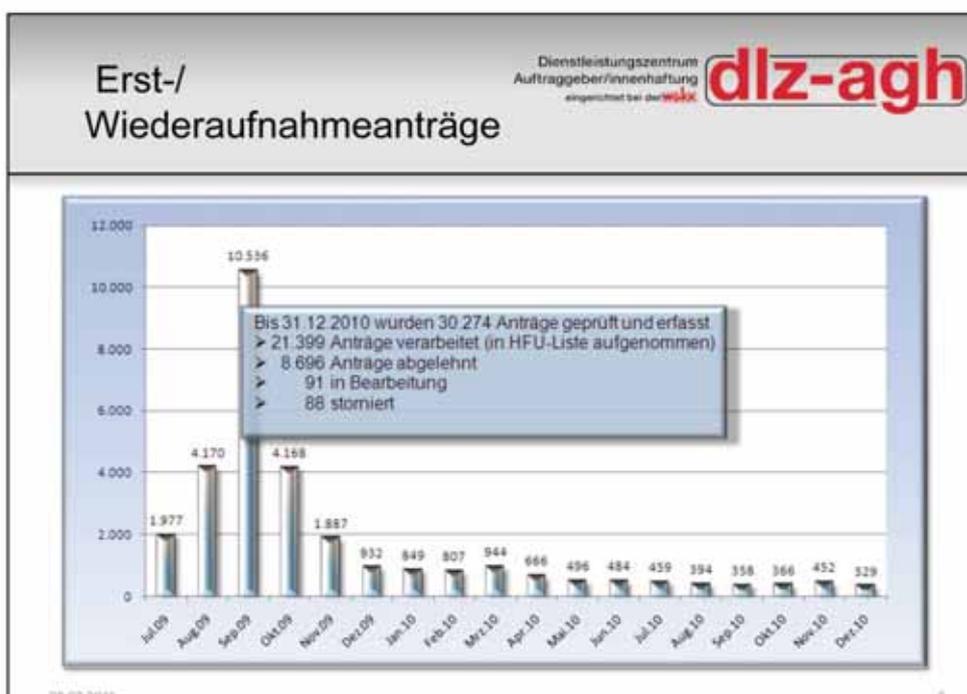
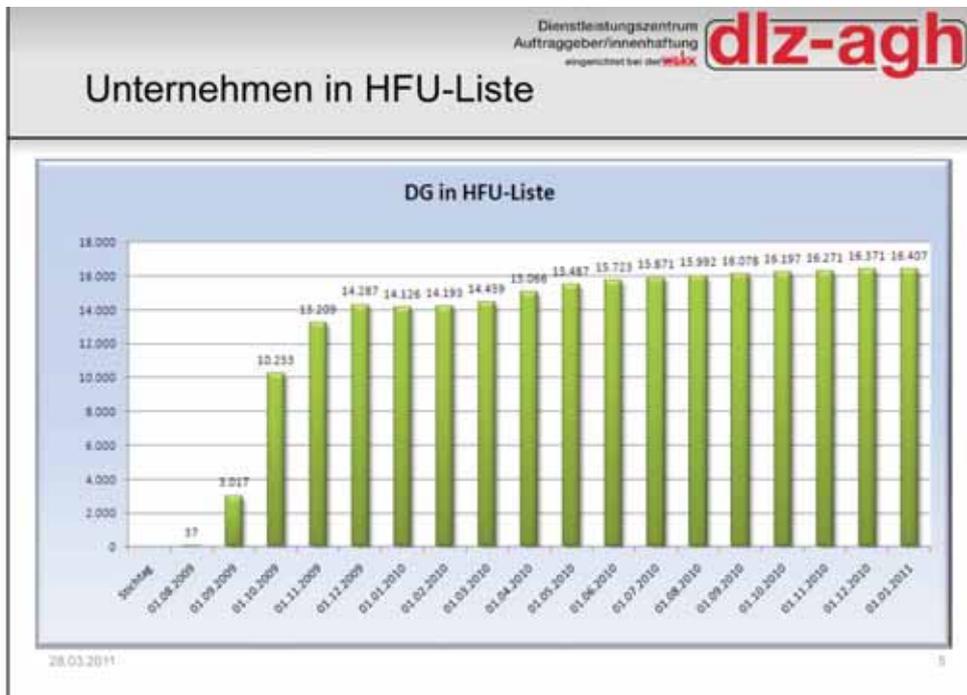
Dienstleistungszentrum
 Auftraggeber/innenhaftung
eingesetzt bei der **WSK**


Anzahl der an AGH beteiligten Beitragskonten je Träger



Träger	Anzahl	Anteil (%)
VAEB	51	0,12%
WGKK	7.992	19,48%
NÖGKK	7.043	17,17%
BGKK	1.643	4,01%
OÖGKK	6.692	16,31%
STGKK	6.160	15,02%
SGKK	2.935	7,15%
KGKK	2.498	6,09%
TGKK	3.860	9,41%
VGKK	2.149	5,34%

3. AuftraggeberInnenhaftung mit HFU-Liste (haftungsbefreite Unternehmen)



3. AuftraggeberInnenhaftung mit HFU-Liste (haftungsbefreite Unternehmen)

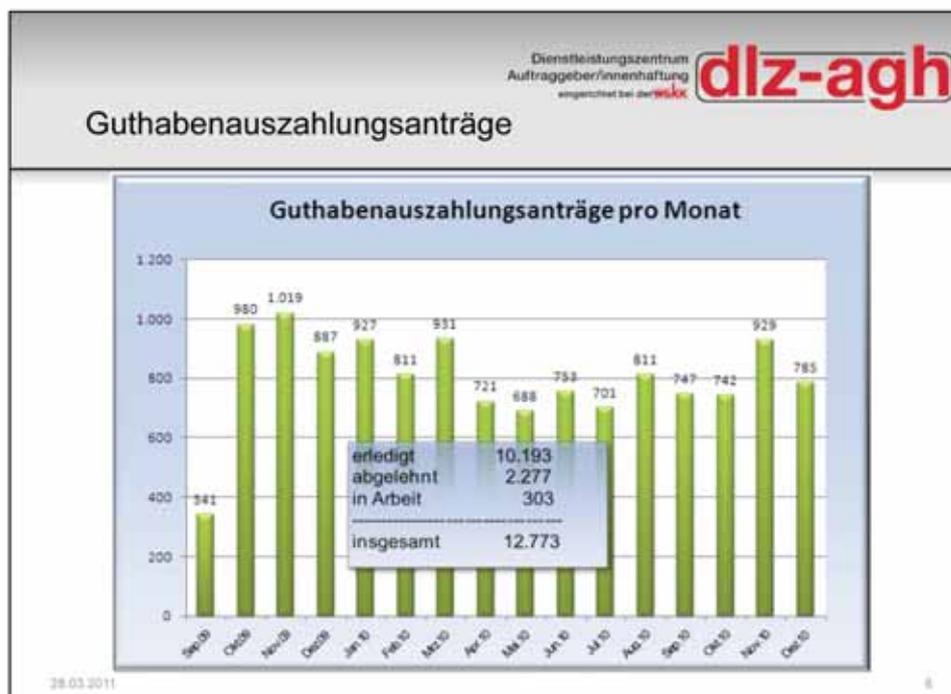
Zahlungseingänge Weiterleitungen

Dienstleistungszentrum AuftraggeberInnenhaftung eingerichtet bei der **wskk** **dlz-agh**

STICHTAG 31.12.2010

	Betrag	in %	Anzahl	in %
GESAMT AGH-WEITERLEITUNG	266.555.146,22		347.481	
WGKK	74.416.583,82	27,92%	77.001	22,16%
NÖGKK	40.213.266,99	15,09%	39.348	11,32%
BGKK	10.266.708,37	3,85%	15.934	4,59%
OÖGKK	38.755.954,86	14,54%	54.976	15,82%
STGKK	47.250.834,97	17,73%	60.800	17,50%
SGKK	14.048.685,54	5,27%	27.964	8,05%
KGKK	15.964.141,61	5,99%	21.280	6,12%
TGKK	17.496.836,73	6,56%	31.116	8,95%
VGKK	8.116.316,10	3,04%	18.995	5,47%
VAEB	25.817,23	0,01%	69	0,02%

28.03.2011



3. AuftraggeberInnenhaftung mit HFU-Liste (haftungsbefreite Unternehmen)

Dienstleistungszentrum AuftraggeberInnenhaftung eingetragt bei der **wskx** **dlz-agh**

Guthabenauszahlungen der KVTs

Träger	Guthabentrückzahlung	Verhältnis zu erhaltenen Haftungsbeträgen	Anzahl	Verhältnis Anzahl
WGKK	12.163.772,70	16,3%	2539	3,3%
NOGKK	11.130.683,00	27,7%	2196	5,6%
BGKK	1.815.637,37	17,7%	454	2,8%
OOGKK	8.403.978,68	21,7%	2297	4,2%
STGKK	7.985.997,88	16,9%	1885	3,1%
SGKK	2.168.655,42	15,4%	725	2,6%
KGKK	2.437.510,30	15,3%	826	3,9%
TGKK	5.235.674,12	29,9%	1738	5,6%
VGKK	1.751.504,07	21,6%	624	3,3%
VAEB	0,88	0,0%	1	1,4%
gesamt	53.093.414,42	19,9%	13.285	3,8%

28.03.2011 9



3. AuftraggeberInnenhaftung mit HFU-Liste (haftungsbefreite Unternehmen)

Dienstleistungszentrum
 AuftraggeberInnenhaftung
eingelötet bei der wsk


WEB-Zugriffe

ONLINE Zugriffe

Monat	Anzahl der Besuche	Anzahl der Seiten	Seiten	Zugriffe	Bytes
Jan 10	99.043	171.489	2.498.076	13.812.736	99.05 GB
Feb 10	104.882	187.414	2.741.789	14.904.693	131.98 GB
März 10	107.877	203.742	2.793.880	17.317.479	181.57 GB
Apr 10	90.981	171.510	2.302.548	14.455.490	129.29 GB
Mai 10	96.867	175.028	2.267.919	13.896.894	125.01 GB
Jun 10	92.021	173.437	2.273.738	13.480.740	129.32 GB
Juli 10	88.432	168.254	2.211.839	14.270.371	106.99 GB
Aug 10	99.344	177.230	2.387.946	13.336.340	115.88 GB
Sep 10	100.594	186.974	2.811.914	16.254.828	120.98 GB
Oct 10	74.387	132.989	1.208.584	10.038.890	119.85 GB
Nov 10	78.838	146.942	1.010.506	10.393.181	141.79 GB
Dez 10	70.375	126.484	835.872	7.376.113	148.83 GB
Total	1.099.421	2.021.019	25.070.909	165.628.377	1539.96 GB

WEB Service Anfragen

Monat	WEB Service
Jan 10	111.508
Feb 10	86.904
März 10	101.882
Apr 10	107.410
Mai 10	112.717
Jun 10	128.728
Juli 10	148.880
Aug 10	141.879
Sep 10	148.787
Oct 10	166.344
Nov 10	169.877
Dez 10	181.182
Total	1.582.509

28.03.2011 11

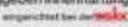
3. AuftraggeberInnenhaftung mit HFU-Liste (haftungsbefreite Unternehmen)



The image shows the table of contents page. At the top right, there is a logo for 'Dienstleistungszentrum AuftraggeberInnenhaftung' and 'dlz-agh'. The title 'Inhaltsverzeichnis' is centered at the top. Below the title, there is a list of items with red bullet points. The items are: 'Gesetzwerdung', 'Inhalt der Haftung', 'Haftungsbefreiung' (with sub-points '- aufgrund der HFU – Liste' and '- durch Zahlung'), 'Aufgaben des Dienstleistungszentrums', 'Geltendmachung der Haftung', and 'Durchgriffshaftung (Kettenhaftung)'. The page number '2' is at the bottom right.

Inhaltsverzeichnis	
●	Gesetzwerdung
●	Inhalt der Haftung
●	Haftungsbefreiung
-	aufgrund der HFU – Liste
-	durch Zahlung
●	Aufgaben des Dienstleistungszentrums
●	Geltendmachung der Haftung
●	Durchgriffshaftung (Kettenhaftung)
	2

3. AuftraggeberInnenhaftung mit HFU-Liste (haftungsbefreite Unternehmen)

Dienstleistungszentrum
AuftraggeberInnenhaftung
angereicht bei der  **dlz-agh**

- Gesetzwerdung

3

Dienstleistungszentrum
AuftraggeberInnenhaftung
angereicht bei der  **dlz-agh**

Gesetzwerdung (1)

- 1.9.2009
In-Kraft-Treten der Bestimmungen der
AuftraggeberInnen-Haftung gemäß §§ 67a ff ASVG
- 1.1.2011
Ausdehnung des Bauleistungsbegriffes gemäß § 19 Abs
1a UStG auf **Reinigung von Bauwerken**
(Budgetbegleitgesetz 2011)

4

3. AuftraggeberInnenhaftung mit HFU-Liste (haftungsbefreite Unternehmen)

Dienstleistungszentrum
AuftraggeberInnenhaftung
eingesetzt bei der **wsk**

dlz-agh

Gesetzwerdung (2)

- 1.7.2011
Ausdehnung der AuftraggeberInnen-Haftung für die vom Finanzamt einzuhebenden **lohnabhängigen Abgaben** im Höchstausmaß von 5% des geleisteten Werklohnes gemäß § 82 EStG
(Betrugsbekämpfungsgesetz 2010)

5

Dienstleistungszentrum
AuftraggeberInnenhaftung
eingesetzt bei der **wsk**

dlz-agh

- **INHALT DER HAFTUNG**

8

3. AuftraggeberInnenhaftung mit HFU-Liste (haftungsbefreite Unternehmen)

Dienstleistungszentrum
AuftraggeberInnenhaftung
eingeschiedet bei der **WSL** **dlz-agh**

Wer haftet als AuftraggeberIn ?

Unternehmer, die Bauleistungen im Sinne des § 19 Abs. 1a UStG an ein anderes Unternehmen ganz oder teilweise weitergeben.

Bauherren haften grundsätzlich nicht. Private Auftraggeber sind von der Haftung nicht betroffen.

Bauleistungen im Sinne § 19 Abs. 1a UStG sind :

- Herstellung
- Instandsetzung / Instandhaltung
- Änderung oder Beseitigung von Bauwerken

7

Dienstleistungszentrum
AuftraggeberInnenhaftung
eingeschiedet bei der **WSL** **dlz-agh**

Budgetbegleitgesetz 2011

Änderung des § 19 Abs 1a UStG

Bauleistungen iSd § 19 Abs. 1a UStG sind nunmehr:

- Herstellung
- Instandsetzung / Instandhaltung
- **Reinigung**
- Änderung oder Beseitigung von Bauwerken

8

3. AuftraggeberInnenhaftung mit HFU-Liste (haftungsbefreite Unternehmen)

<small>Dienstleistungszentrum Auftraggeber/innenhaftung eingesetzt bei der wsk</small>	
<h2>Örtlicher Geltungsbereich</h2>	
<p>AGH gilt für in- und ausländische Unternehmen, die Dienstnehmer/innen beschäftigen, die der österreichischen Sozialversicherung unterliegen.</p>	

<small>Dienstleistungszentrum Auftraggeber/innenhaftung eingesetzt bei der wsk</small>	
<h2>Umfang der AuftraggeberInnenhaftung</h2>	
<p>Das auftraggebende Unternehmen haftet für alle Beiträge und Umlagen, die das beauftragte Unternehmen an österreichische Krankenversicherungsträger abzuführen hat, bis zum Höchstausmaß von 20 % des geleisteten Werklohnes.</p> <p>Maßgeblich ist somit nicht der vertraglich zu leistende Werklohn, sondern nur der tatsächlich geleistete. Als „Leistung“ gilt nicht nur die Zahlung, sondern auch eine Aufrechnung.</p>	

3. AuftraggeberInnenhaftung mit HFU-Liste (haftungsbefreite Unternehmen)

Umfang der Haftung des Auftraggebers

Dienstleistungszentrum AuftraggeberInnenhaftung eingereicht bei der  **dlz-agh**

Die Haftung erstreckt sich auf alle vom beauftragten Unternehmen zu entrichtenden Beiträge und Umlagen, die zum Ende jenes Kalendermonats fällig werden, in dem die Zahlung des Werklohns erfolgt.

ACHTUNG:

Die Haftung ist vom konkreten Auftrag losgelöst. Sie erstreckt sich auch auf nicht aus dem konkreten Auftrag resultierende Beiträge und Umlagen bis maximal 20 % des Werklohnes.

11

Dienstleistungszentrum AuftraggeberInnenhaftung eingereicht bei der  **dlz-agh**

- HAFTUNGSBEFREIUNG

12

3. AuftraggeberInnenhaftung mit HFU-Liste (haftungsbefreite Unternehmen)

Entfall der Haftung des Auftraggebers

Dienstleistungszentrum Auftraggeber/Innenhaftung
eingesrichtet bei der **WSK** **dlz-agh**

HFU-Gesamtliste:

- Die Haftung entfällt, wenn das beauftragte Unternehmen zum Zeitpunkt der Leistung des Werklohnes in der Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen (= HFU-Gesamtliste) geführt wird.

Überweisung des Haftungsbetrages:

- Die Haftung entfällt, wenn das auftraggebende Unternehmen 20 % des Werklohnes (= Haftungsbetrag) an das Dienstleistungszentrum überweist. Dies gilt auch für jede Teilzahlung.

13

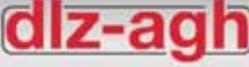
Dienstleistungszentrum Auftraggeber/Innenhaftung
eingesrichtet bei der **WSK** **dlz-agh**

- **HAFTUNGSBEFREIUNG**
aufgrund der HFU - Liste

14

3. AuftraggeberInnenhaftung mit HFU-Liste (haftungsbefreite Unternehmen)

Haftungsbefreiung bei Beachtung der HFU - Liste

Dienstleistungszentrum AuftraggeberInnenhaftung eingetragt bei der  **dlz-agh**

- Die Haftungsbefreiung tritt ein, wenn das beauftragte Unternehmen im Zeitpunkt der Leistung des Werklohnes in der HFU-Gesamtliste aufscheint.
- Diese ist via WEB (www.sozialversicherung.at/agh) abfragbar.
- Leistungszeitpunkt ist der Kalendertag, an dem die entscheidende Rechtshandlung zur Erfüllung der Werklohnschuld getätigt wurde.

15

Aufnahmevoraussetzungen in die HFU-Liste (1)

Dienstleistungszentrum AuftraggeberInnenhaftung eingetragt bei der  **dlz-agh**

- Antrag des Unternehmens an das DLZ-AGH (siehe Antragsformular der WGKK-Homepage)
- seit mindestens 3 Jahren Erbringung von Bauleistungen nach § 19 Abs 1a UStG 94
- Nachweis z.B. durch Umsatzsteuerbescheide
- keine rückständigen Beiträge für Zeiträume bis zum der Antragstellung zweitvorangegangenen Kalendermonat (Antrag: Mai - relevanter Monat: März)
- keine Beitragsnachweisungen ausständig
- Dienstnehmer, die zur österr. SV gemeldet sind

16

3. AuftraggeberInnenhaftung mit HFU-Liste (haftungsbefreite Unternehmen)

Aufnahmevoraussetzungen in die HFU-Liste (2) Dienstleistungszentrum AuftraggeberInnenhaftung eingereicht bei der **WSK** **dlz-agh**

Nachweis Reinigungsleistung:

- Vorlage der Umsatzsteuerbescheide der letzten 3 Jahre
- Vorlage je einer Ausgangsrechnung betreffend Reinigungsleistungen aus den letzten 3 Jahren
- Vorlage der der Reinigungstätigkeit zugrundeliegenden Gewerbeberechtigung; das Gewerbe muss die letzten 3 Jahre durchgehend ausgeübt worden sein

17

Toleranzen für die Aufnahme Dienstleistungszentrum AuftraggeberInnenhaftung eingereicht bei der **WSK** **dlz-agh**

Toleriert werden:

- Beitragsrückstände, die 10 % der im Kalendermonat vor Antragstellung abzuführenden Beiträge nicht übersteigen (Bagatellgrenze)
- Höhere Beitragsrückstände, falls eine laufende Ratenvereinbarung vereinbart wurde und auch eingehalten wird.

18

3. AuftraggeberInnenhaftung mit HFU-Liste (haftungsbefreite Unternehmen)

HFU-Liste
Nicht-Aufnahme / Streichung

Dienstleistungszentrum
AuftraggeberInnenhaftung
eingesetzt bei der **WISO**

dlz-agh

Die Aufnahme in die HFU-Liste kann untersagt werden bzw. kann ein Unternehmen aus dieser Liste gestrichen werden, wenn folgende Ermessenstatbestände vorliegen:

- schwerwiegende verwaltungs- oder strafrechtliche Verstöße
oder
- wenn zu erwarten ist, dass das Unternehmen seine sozialversicherungsrechtlichen Pflichten als Dienstgeber nicht erfüllen wird, wie zum Beispiel bei festgestellter Schwarzarbeit

Bei der Ausübung des Ermessens ist die Entscheidung der bei den einzelnen GKKs eingerichteten Haftungsausschüsse einzuholen (Verwaltungskörper aus Dienstgeber- und Dienstnehmervertretern)

19

Praktischer Ablauf

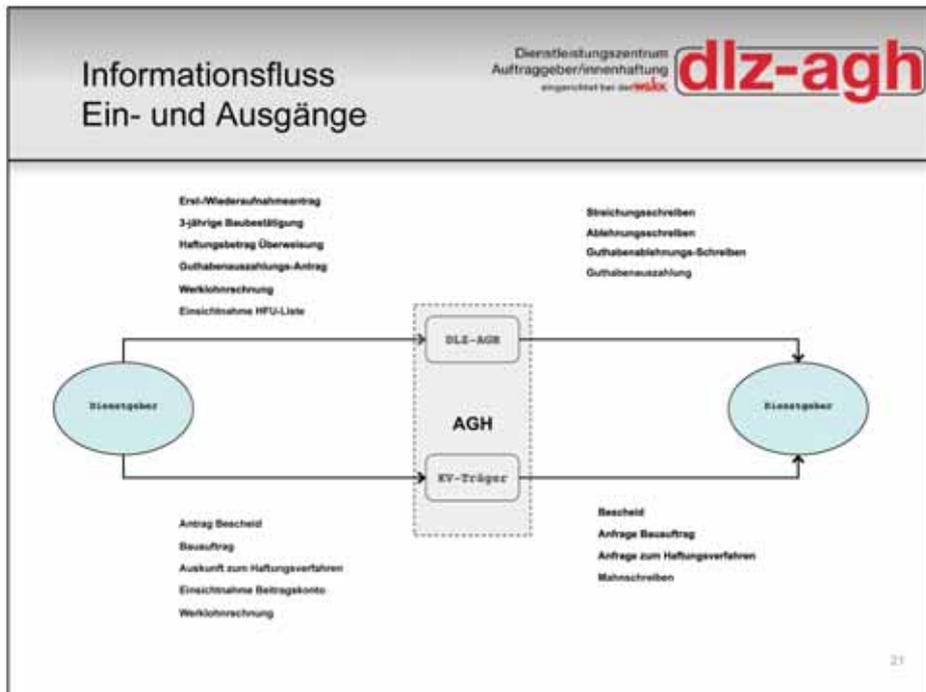
Dienstleistungszentrum
AuftraggeberInnenhaftung
eingesetzt bei der **WISO**

dlz-agh

- Antragstellung an das DLZ-AGH
- Alle Kassen, bei denen ein Unternehmen über ein Beitragskonto verfügt, sind mit einer Aufnahme in die Liste aufgrund Erfüllung der Prüfkriterien einverstanden
- Aufnahme in die HFU-Gesamtliste
- Bei Versagen der Aufnahme oder Streichung – Verständigung an das Unternehmen, Bescheidantrag bei zuständiger Kasse möglich.

20

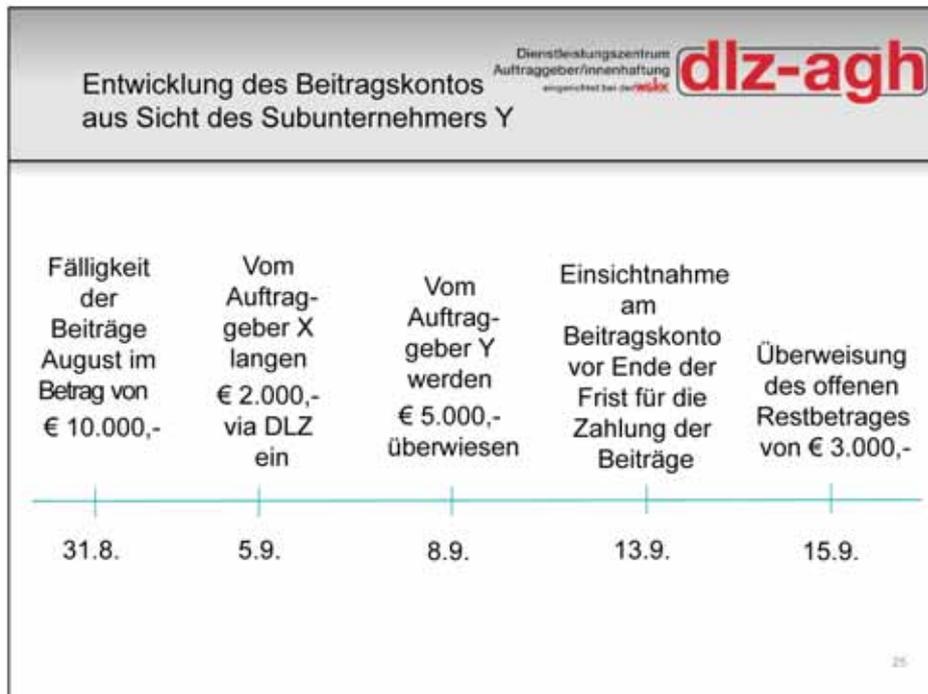
3. AuftraggeberInnenhaftung mit HFU-Liste (haftungsbefreite Unternehmen)



3. AuftraggeberInnenhaftung mit HFU-Liste (haftungsbefreite Unternehmen)



3. AuftraggeberInnenhaftung mit HFU-Liste (haftungsbefreite Unternehmen)



3. AuftraggeberInnenhaftung mit HFU-Liste (haftungsbefreite Unternehmen)

Kontoeinsicht neu
WEBEKU - **WEB-BE-KUNDEN-BASIS**

Dienstleistungszentrum
AuftraggeberInnenhaftung
eingeschied bei der **WSK** **dlz-agh**

- Kunden - Dienstgeber und Steuerberater - erhalten eine aktuelle Sicht auf ihr(e) Beitragskonten inklusive Historie
- Für den Zugang zur alten Abfrage DG-Net und WEBEKU ist einheitlich nur ein Passwort notwendig.
- Für die Zugangsberechtigung ist ein schriftlicher Antrag mit Firmenstampiglie beim zuständigen Versicherungsträger erforderlich.

27

Schuldbefreiung durch
Haftungsbetrag-Überweisung

Dienstleistungszentrum
AuftraggeberInnenhaftung
eingeschied bei der **WSK** **dlz-agh**

Die Überweisung des Haftungsbetrages (= 20 % des Werklohnes) wirkt für das auftraggebende Unternehmen gegenüber dem beauftragten Unternehmen schuld-
befreiend.

Dies kann vertraglich nicht anders geregelt werden!

28

3. AuftraggeberInnenhaftung mit HFU-Liste (haftungsbefreite Unternehmen)

Überweisung Haftungsbetrag

Dienstleistungszentrum
AuftraggeberInnenhaftung
eingetribt bei der **WSK**



Dienstleistungszentrum Auftraggeberhaftung
 RAIFFEISENLANDESBANK NÖ-W AG
 Kto.: 62-00.098.210
 BLZ 32000
 IBAN: AT41 3200 0062 0009 8210
 BIC: RLNWATWW

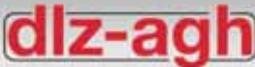
- Vermerk „AGH“
- AG:DGNR (Auftraggeber mit Name und Anschrift),
- AN:DGNR (Auftragnehmer),
- Rechnungsdatum und Rechnungsnummer des Werklohnes.

Eine Information über die eigene Dienstgeberrnummer (DGNR) wird an alle relevanten Baufirmen im August 2009 ergehen.

29

Muster Zahlungsbeleg

Dienstleistungszentrum
AuftraggeberInnenhaftung
eingetribt bei der **WSK**



EUR	Betrag 20.000,00
0 6 2 0 0 0 9 8 2 1 0 BLZ Grundgebäude 3 2 0 0 0	
Dienstleistungszentrum Auftraggeberhaftung 1103 Wien, Weneberggasse 15-19	
Dienstgeberrnummer (AGH) mit Dienstgeberrname und Dienstgeberradresse Dienstgeberrname: Auftraggeber AG Dienstgeberradresse: Musterfirma Auftraggeber GmbH Mustergasse 2 1234 Musterhausen	Dienstgeberrnummer (AN) mit Dienstgeberrname und Dienstgeberradresse Dienstgeberrname: Auftragnehmer GmbH Dienstgeberradresse: Musterfirma Auftragnehmer GmbH Mustergasse 2 1234 Musterhausen
AGH AG: 123456789 AN: 987654321 10.01.2009, Rechnung Nr. 5555	

- Bankkontonummer und Bankleitzahl des Dienstleistungszentrums dürfen nur für Überweisungen des Haftungsbetrages verwendet werden.
- AG: In diesem Feld muss die Dienstgeberrnummer des Auftraggebers eingetragen werden.
- AN: In diesem Feld muss die Dienstgeberrnummer des Auftragnehmers eingetragen werden
- Rechnungsdatum und Rechnungsnummer

30

3. AuftraggeberInnenhaftung mit HFU-Liste (haftungsbefreite Unternehmen)

Dienstleistungszentrum
AuftraggeberInnenhaftung
eingesetzt bei der **wslk**

dlz-agh

- **AUFGABEN DES
DIENSTLEISTUNGSZENTRUMS**

33

Aufgaben des
Dienstleistungszentrums

Dienstleistungszentrum
AuftraggeberInnenhaftung
eingesetzt bei der **wslk**

dlz-agh

- Führung der HFU-Gesamtliste
- Entgegennahme und Formalprüfung der Anträge auf Aufnahme in die Liste sowie Verständigung der GKKs
- Verständigung im Fall der Streichung aus der Liste
- Entgegennahme, Aufteilung und Weiterleitung von Haftungsbeträgen
- Entgegennahme, Prüfung und Weiterleitung von Anträgen auf Auszahlung von Guthaben
- Vertretung der KV-Träger vor Verwaltungsbehörden und Gerichten in Haftungsverfahren möglich

34

3. AuftraggeberInnenhaftung mit HFU-Liste (haftungsbefreite Unternehmen)

Dienstleistungszentrum
AuftraggeberInnenhaftung
eingesetzt bei der **WSL**

dlz-agh

- GELTENDMACHUNG
DER HAFTUNG

25

Dienstleistungszentrum
AuftraggeberInnenhaftung
eingesetzt bei der **WSL**

dlz-agh

Auskunftspflichten

- Auftraggebende Unternehmen
 - auf Antrag ist Auskunft binnen 14 Tagen zu erteilen
 - Recht auf Einsicht in Geschäftsbücher, Belege, sonstige Unterlagen, die für die Haftung von Bedeutung sind
- Abgabenbehörden des Bundes
- örtliche Baupolizei
- Baustellenkoordinatoren

26

3. AuftraggeberInnenhaftung mit HFU-Liste (haftungsbefreite Unternehmen)

Sanktionen bei Auskunfts-Verweigerung

Dienstleistungszentrum
AuftraggeberInnenhaftung
eingeschied bei der **WSL**



- Bei Nichtbekanntgabe, an wen der Auftrag weiter gegeben wurde, gilt das Unternehmen als Auftraggeber des Beitragsschuldners.
- Verwaltungsstrafe der Bezirksverwaltungsbehörde von € 1.000,-- bis € 10.000,--, im Wiederholungsfall € 2.000,-- bis 20.000,--.

37

Geltendmachung der Haftung

Dienstleistungszentrum
AuftraggeberInnenhaftung
eingeschied bei der **WSL**



- **WO:**
mittels Klage bei den für Handelssachen zuständigen Gerichten
- **WANN:**
erst nach erfolgloser Exekutionsführung gegen das auftragnehmende Unternehmen oder bei Vorliegen eines Insolvenzstatbestandes

38

3. AuftraggeberInnenhaftung mit HFU-Liste (haftungsbefreite Unternehmen)

Dienstleistungszentrum
AuftraggeberInnenhaftung
eingesetzt bei der **wsk**

dlz-agh

- DURCHGRIFFSHAFTUNG
(KETTENHAFTUNG)

39

Dienstleistungszentrum
AuftraggeberInnenhaftung
eingesetzt bei der **wsk**

dlz-agh

Durchgriffshaftung

Nur das unmittelbar übergeordnete auftraggebende Unternehmen haftet für Beiträge und Umlagen des beauftragten Unternehmens.

Grundsätzlich keine Kettenhaftung, außer:

- bei Nichterteilung von Auskünften
- bei Umgehungsgeschäften

40

3. AuftraggeberInnenhaftung mit HFU-Liste (haftungsbefreite Unternehmen)

Dienstleistungszentrum
AuftraggeberInnenhaftung
eingeschied bei der 

dlz-agh

Umgehungsgeschäft

Als Umgehungsgeschäft ist ein Rechtsgeschäft anzusehen,

- das darauf abzielt, die Haftung zu umgehen
- und das auftraggebende Unternehmen dies wusste
- oder aufgrund offensichtlicher Hinweise ernsthaft für möglich halten musste, und sich damit abfand.

41

Dienstleistungszentrum
AuftraggeberInnenhaftung
eingeschied bei der 

dlz-agh

Weitere Informationen

Fragen-Antworten-Katalog siehe unter
H: www.wgkk.at/Dienstgeber/AGH

E: dlz-agh@wgkk.at

42

4. Bauarbeiterurlaubs- und
BEILAGEN BEILAGEN

Abferti-



BAUARBEITER-URLAUBS- & ABFERTIGUNGSKASSE

Wien, 10.01.2011

Statistik Sozialbetrugsbekämpfung Österreich

Berichte von 01.01.2010 bis 31.12.2010

Anzahl der Baustellen:	
in Wien:	818
in Niederösterreich:	309
in Oberösterreich:	424
in der Steiermark:	685
in Kärnten:	373
im Burgenland:	3
in Salzburg:	354
in Tirol:	405
in Vorarlberg:	0
Anzahl der Firmen:	11015
Anzahl der Firmen mit Berichtigung bzw. Meldeliste:	2500
davon Betriebserfassungen:	152
Anzahl der kontrollierten Arbeitnehmer:	22834
Anzahl der Arbeitnehmer mit Berichtigung bzw. Meldeliste:	5726
Summe der vorgeschriebenen Zuschläge:	5.927.531,26
Bei den Baustellenkontrollen wurde Folgendes zusätzlich erhoben:	
Entsendungen aus dem Ausland:	
Anzahl der Betriebe:	519
Kontrollierte Arbeitnehmer:	2382
"Selbständige" ArbeitnehmerInnen:	547
Aufträge an den Kontrollor zur Klärung/Erhebung:	195
Sonderaufträge:	
Anzahl der Betriebe:	30
Anzahl der Arbeitnehmer:	47
Sonstiges:	
Anzahl der Betriebe:	74
Anzahl der Arbeitnehmer:	189

4. Bauarbeiter Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK)

Sozialbetrugsbekämpfungsstelle

Erläuterungen zur Statistik

Anzahl der Baustellen:	Summe der durchgeführten Baustellenkontrollen
Anzahl der Firmen:	Summe der kontrollierten Firmen
Anzahl der Firmen mit Berichtigungen:	Anzahl jener Firmen, bei denen ArbeitnehmerInnen zum Zeitpunkt der Baustellenkontrolle nicht bei der BUAK gemeldet waren
davon Betriebserfassungen:	Anzahl jener Firmen, die zum Zeitpunkt der Baustellenkontrolle noch nicht bei der BUAK erfasst waren
Anzahl der kontrollierten ArbeitnehmerInnen:	Anzahl der bei den Baustellenkontrollen überprüften ArbeitnehmerInnen
Anzahl der kontrollierten ArbeitnehmerInnen mit Berichtigungen bzw Meldeliste:	Anzahl der Dienstverhältnisse, die zum Zeitpunkt der Baustellenkontrolle noch nicht bei der BUAK gemeldet waren
Summe der vorgeschriebenen Zuschläge:	Gesamtsumme der vorgeschriebenen Zuschläge aus den Sachbereichen Urlaub, Abfertigung bzw. aus WIFEI
Entsendungen aus dem Ausland Anzahl der Betriebe:	Summe der kontrollierten Betriebe mit ArbeitnehmerInnen ohne gewöhnlichen Arbeitsort in Österreich und Arbeitsleistung auf den kontrollierten, österreichischen Baustellen
Kontrollierte ArbeitnehmerInnen:	Summe der kontrollierten ArbeitnehmerInnen ohne gewöhnlichen Arbeitsort in Österreich
"Selbständige" ArbeitnehmerInnen:	ArbeitnehmerInnen mit Abgrenzungsbedürftigkeit hinsichtlich "Arbeitnehmerähnlichen Dienstverhältnissen" bzw. Werkverträgen
Aufträge an den Kontrollor zur Klärung/Erhebung:	Summe der Aufträge an den/die zuständige/n BetriebsprüferIn. Bei Abgrenzungsfragen zum BUAG werden die erhobenen Dienstverhältnisse aufgenommen und zwecks Überprüfung weitergeleitet.
Sonderaufträge - Anzahl der Betriebe:	Summe jener Betriebe, bei denen gezielte Anfragen an die Gruppe SBB übermittelt wurden
Sonderaufträge - Anzahl der ArbeitnehmerInnen:	Summe jener ArbeitnehmerInnen, bei denen gezielte Anfragen an die Gruppe SBB übermittelt wurden
Sonstiges - Anzahl der Betriebe/Anzahl der Arbeitnehmer:	Sonstige Aufträge an die Gruppe SBB

5. Weitere BUAK-Kontrollmaßnahmen

Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz

- **Inhalt:**
 - **Weitere Maßnahmen zur Sozialbetrugsbekämpfung**
 - › Baustellenkataster - Behördenzusammenarbeit
 - › Verbesserte Auskunftspflichten für AG/Beschäftigter von überlassenen AN bzw. ausgeweitete Kontrollrechte für BUAK
 - **Organisationsrechtliche Maßnahmen (buak-intern)**
 - **Verfahrensrecht (Vereinfachungen)**
- **Stand:** Sozialpartnerverhandlungen seit Dez. 2010
- **Zeitplan:** Abschluss Sozialpartnergespräche bis März, anschließend Begutachtung und parlamentar. Behandlung (Inkrafttreten 1.7. oder 1.8.2011)



bmask.gv.at

6. Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSDB-G)

Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSDB-G) - I

- **Staatliche Lohnkontrolle als Paradigmenwechsel im Arbeitsrecht**
- **Kontrolle des Grundlohns**
 - Für nach Ö entsandte AN: Sachverhaltsermittlung durch Organe der Abgabenbehörden – Feststellung der Unterentlohnung und Strafanzeige durch Kompetenzzentrum LSDB; im Baubereich auch durch die BUAK
 - Für in Ö versicherte AN: Feststellung der Unterentlohnung und Strafanzeige durch die zuständigen Träger der Krankenversicherung; im Baubereich auch durch die BUAK
- **Betretungs- und Kontrollrechte der Behörden**
- **Pflicht zur Bereithaltung der Lohnunterlagen in dt. Sprache für nach Ö entsandte AN**



bmask.gv.at

6. Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSDB-G)

Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSDB-G) – II

- **Verwaltungsstrafe bei Unterentlohnung**
 - Strafbemessung pro betr. AN:
 - › 1.000 – 10.000 € (Wiederholung: 2.000 – 20.000 €)
 - › Wenn > 3 AN betroffen sind: 2.000 – 20.000 €
(Wiederholung: 4.000 – 50.000 €)
 - Absehen von der Strafe, wenn Lohn nachbezahlt wird (im Wiederholungsfall: kein Absehen, aber Milderungsgrund)
 - Sicherheitsleistung:
 - › 5.000,-- bis zum Maximum der angedrohten Geldstrafe
 - › Leistungsverpflichtet ist der inl. Auftraggeber, solange er den Werklohn noch nicht geleistet hat
 - Untersagung der Dienstleistung für ausl. Unternehmen bei Bestrafung wegen Unterentlohnung von mehr als 3 AN oder im Wiederholungsfall



bmask.gv.at

6. Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSDB-G)

Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSDB-G) – III

- **Geltung auch im Bereich der land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter:**
Vollziehung durch Bundesbehörden wird durch Verfassungsbestimmung geregelt
- **Verwaltungsstrafevidenz**
- **IESG-Änderung:** Anspruchsausschluss, wenn der Anspruchsberechtigte im Zusammenhang mit der Insolvenz wegen bestimmter Straftaten verurteilt wird – dieser Katalog wird um den Straftatbestand „Sachwucher“ (der auch Lohnwucher umfasst) erweitert
- **AÜG-Änderung:** Lückenschluss hins. Konzernprivileg bei grenzüberschreitender Überlassung



Notizen



**GEWERKSCHAFT
BAU - HOLZ**



www.bau-holz.at